

einem Einkommen von 3445,— DM je ganzjährig tätiges Mitglied (Geld- und Naturalvergütung). In Abhängigkeit von den steigenden Geldeinkünften je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr stellen die LPG in folgender Höhe Teile der gegenüber dem Vorjahr gesteigerten Geldeinkünfte zur Rückzahlung für überfällige und Überbrückungskredite bereit:

Einkommen je ganzjährig tätiges Mitglied DM	% von den gesteigerten Geldeinkünften gegenüber dem Vorjahr je ha LN *23
3445,- bis 4035,-	30
über 4035,- bis 4750,-	50
über 4750,- bis 6000,-	70
über 6000,-	90

Darüber hinaus wird den LPG Typ III empfohlen, weitere Mittel für Rückzahlung der überfälligen und Überbrückungskredite bereitzustellen.

Die Rückzahlung der überfälligen und Überbrückungskredite wird in folgender Rangfolge festgelegt:

- a) alle nach 1958 entstandenen überfälligen Kredite einschließlich der Überbrückungskredite 1959;
 - b) alle bis einschließlich 1958 entstandenen überfälligen Kredite;
 - c) alle entstandenen planmäßigen und zusätzlichen Überbrückungskredite.
2. Nicht geplante Erlöse nach Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 3 sind sofort zur außerplanmäßigen Rückführung bestehender überfälliger und Überbrückungskredite und Tierbestandskredite aus Vorjahren zu verwenden.
 3. Entstehen im Laufe des Jahres in den LPG des Typ I und II überfällige Kredite, so sind diese im Laufe des Jahres spätestens jedoch bis zum Jahresende abzudecken.

V.

In LPG Typ III, die komplizierte Übergangsbedingungen haben und durch die bisherigen Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, sind folgende Grundsätze anzuwenden. Im Planteil wissenschaftlich-technischer Fortschritt ist festzulegen, daß durch fortgeschrittene Erfahrungen und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt alle Produktionsmöglichkeiten und Reserven voll genutzt werden.

1. Der Rat des Kreises hat produktionsfördernde Maßnahmen mit der LPG zu beraten und die staatlichen Förderungsmittel konzentriert und schwerpunktmäßig in diesen LPG einzusetzen.
- Die LPG haben für die staatlichen Förderungsmaßnahmen den ökonomischen Nutzen zu berechnen und im Plan auszuweisen. Neben der Bereitstellung der finanziellen Mittel ist die materielle Deckung in jedem Falle und rechtzeitig zu sichern, damit die Festigung der Produktionsgrundlagen eine schnelle Auswirkung auf die Produktion hat. Bei der monatlichen Kontrolle

des Ergebnisses ist die Realisierung des Maßnahmenplanes und der erreichte Nutzeffekt der staatlichen Förderungsmaßnahmen durch die Räte der Kreise laufend zu überprüfen.

2. Erreichen die unter Abschnitt V aufgeführten LPG des Typ III trotz aller dieser Maßnahmen planmäßig noch nicht ein Einkommen von 3120,— DM (Geld- und Naturalvergütung) für Arbeitseinheiten je ganzjährig tätiges Mitglied, so kann ihnen bis zur Sicherung dieses Einkommens ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden. Die Anträge auf Bereitstellung planmäßiger Überbrückungskredite sind vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Bedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten für das Jahr 1963 bis zum 28. Februar 1963 dem Ministerrat über den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen.
3. LPG mit planmäßigen Überbrückungskrediten, die durch Übererfüllung des Produktions- und Finanzplanes überplanmäßige Geldeinkünfte aus Produktion und Leistungen erzielen, können einen Teil dieser Mittel nach Genehmigung durch den Rat des Kreises zusätzlich für die Verteilung auf Arbeitseinheiten verwenden. Von den überplanmäßig erarbeiteten Geldeinkünften können durch die LPG bis zu 30% zusätzlich in Form von Prämien verteilt werden.

Der Betrag darf im Jahr jedoch 150 DM im Durchschnitt je ganzjährig tätiges Mitglied nicht überschreiten.

VI.

Die Grundsätze für die Finanzierung der LPG sind sinngemäß für GPG und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer anzuwenden. Für die Gewährung von Überbrückungskrediten an GPG ist der Betrag von 3600 DM je ganzjährig tätiges Mitglied die Höchstgrenze für die Ausreichung von Überbrückungskrediten.

VII.

Bis zur Bestätigung der Betriebspläne können für den Monat Januar 1963 Geldvorschüsse je geleistete Arbeitseinheit bis zur gleichen Höhe wie im Januar 1962 durch die Deutsche Bauern-Bank bereitgestellt werden: Die endgültige Verrechnung der vorläufig gezahlten Geldvorschüsse für Arbeitseinheiten erfolgt nach Bestätigung des Betriebsplanes.

VIII.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
s und Forstwirtschaft
Reichelt

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates